

Landkreis Stendal
Der Landrat

**Bekanntgabe
des Landkreises Stendal**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die

Coßbau Verwaltungs- GmbH
Lokschuppen 1
29410 Hansestadt Salzwedel

beantragte mit Unterlagen vom 29.11.2022 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Waldumwandlung gemäß § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt . Die Waldumwandlung soll am Standort:

**Gemarkung Heiligenfelde
Flur 4**

Flurstücke 172/11 225/13 262/13 264/13 266/13 268/13 270/58 271/58 275/55 278/50

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Waldumwandlung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.2.2 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- die Waldumwandlungsfläche befindet sich in keinem Schutzgebiet
- artenschutzrechtliche Belange wurden berücksichtigt
- der Eingriff in den Naturhaushalt wird kompensiert
- die beanspruchte Waldfläche wird durch Erstaufforstungen an anderer Stelle ersetzt
- besonders schwere und komplexe Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340 im Zeitraum von 22.02.2023 bis 22.03.2023 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. +49 3931 607350 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren

betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 13.02.2023



Patrick Puhlmann



Siegel